



Stadt- und Kreissparkasse Leipzig  
Humboldtstr. 25  
04105 Leipzig  
USt-IdNr. DE 141 505 490

# Rahmenvereinbarung über ein Verwahrentgelt und/oder über eine Gesamthöchstgrenze für bestehende und zukünftige Konten

Personennummer \_\_\_\_\_

Zwischen

– nachstehend „Kunde(n)“ genannt –  
und

Stadt- und Kreissparkasse Leipzig  
Humboldtstr. 25  
04105 Leipzig

– nachstehend „Sparkasse“ genannt –

Mit dieser Rahmenvereinbarung treffen Sparkasse und Kunde(n) Regelungen zum Verwahrentgelt für alle nachfolgend aufgeführten und zukünftigen Konten für Sichteinlagen des/der Kunden (**Abschnitt 1**). Sichteinlagen sind Einlagen, für die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist nicht vereinbart ist oder für die eine Kündigungsfrist von weniger als einem Monat oder eine Laufzeit von weniger als 35 Zinstagen vereinbart ist. Hierunter fallen insbesondere Einlagen auf Girokonten, Tagesgeldkonten und Geldmarktkonten. Fremdwährungskonten werden von dieser Rahmenvereinbarung nicht erfasst. Bestehende und zukünftige Konten für Sichteinlagen können einvernehmlich von dieser Rahmenvereinbarung ausgenommen werden.

Mit dieser Rahmenvereinbarung treffen Sparkasse und Kunde(n) auch Regelungen zur Gesamthöchstgrenze bei allen nachfolgend aufgeführten und zukünftigen Sparkonten des/der Kunden (**Abschnitt 2**). Ausgenommen sind generell Zuwachs- und Festzinssparverträge bis zum Ablauf der Sonderzinsvereinbarung und Altersvorsorgeverträge nach dem AltZertG sowie andere Ratensparverträge. Bestehende und zukünftige Sparkonten können einvernehmlich von dieser Rahmenvereinbarung ausgenommen werden.

Die Rahmenvereinbarung wird Bestandteil der einbezogenen Kontoverträge und ändert diese ab.

## Einzel- und/oder Gemeinschaftskonten

In diese Rahmenvereinbarung werden ausschließlich Einzelkonten des Kunden einbezogen.

Sämtliche nachfolgend aufgeführten bestehenden Einzel- und/oder Gemeinschaftskonten des/der Kunden werden von dieser Rahmenvereinbarung einbezogen:

### Konten für Sichteinlagen mit Umsatzsteuerbefreiung

## Sparkonten

## 1 Regelungen zum Verwahrentgelt auf Konten für Sichteinlagen

Die Sparkasse verwahrt das Guthaben auf den einbezogenen Konten für Sichteinlagen im Auftrag des/der Kunden. Für die Bestimmung des Verwahrentgelts ist die Summe aller Guthaben auf den einbezogenen Konten maßgeblich. Die Berechnung des zugrunde liegenden Guthabens erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Wertstellung unter Berücksichtigung aller Zahlungsein- und -ausgänge.

### 1.1 Verzinsung

**Sofern in einem einbezogenen Kontovertrag oder in mehreren einbezogenen Kontoverträgen eine Verzinsung vereinbart worden ist, wird dies dahingehend abgeändert, dass keine Verzinsung des Guthabens erfolgt, solange nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung ein Verwahrentgelt berechnet wird.**

### 1.2 Verwahrentgelt und Gesamtfreibetrag

1.2.1 Für die vereinbarungsgemäße Verwahrung der Guthaben berechnet die Sparkasse ein Verwahrentgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

1.2.1.1 Es wird vereinbart, dass bis zu einem Guthaben in Höhe von EUR 50.000,00 für die Summe aller Guthaben (**Gesamtguthaben**) kein Verwahrentgelt berechnet wird (**Gesamtfreibetrag**).

1.2.1.2 Überschreitet das Gesamtguthaben den Gesamtfreibetrag, zahlt der Kunde/zahlen die Kunden für die Verwahrung des über dem Gesamtfreibetrag liegenden Anteils am Gesamtguthaben ein Verwahrentgelt. Eine Verrechnung mit Sollsalden auf einzelnen Girokonten erfolgt nicht. Die Höhe des Verwahrentgelts richtet sich nach Ziffer 1.3.

1.2.1.3 Künftige Konten für Sichteinlagen des/der Kunden werden in diese Rahmenvereinbarung einbezogen und unterliegen auch den Regelungen zu Verwahrentgelt und Gesamtfreibetrag.

### 1.3 Entgeltberechnung Verwahrentgelt

Das Verwahrentgelt ist variabel und wird wie folgt berechnet:

#### 1.3.1 Referenzzinssatz ist der

Einlagenfazilität der EZB (SU0200)

Er beträgt heute (am: 27.10.2022 ) 0,7500 % p. a.. Er ist veränderlich. Beträgt der Referenzzinssatz weniger als Null, verlangt die Sparkasse ein Verwahrentgelt als Prozentsatz p. a. bezogen auf den Anteil am Gesamtguthaben, der den Gesamtfreibetrag übersteigt.

1.3.2 Dieser Prozentsatz p. a. bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Höhe des Referenzzinssatzes; dieser Wert wird multipliziert mit -1. Das Verwahrentgelt beträgt heute (am: 27.10.2022 ) damit 0,0000 % p. a. des über den Gesamtfreibetrag hinausgehenden Anteils am Gesamtguthaben.

1.3.3 Die Höhe des Referenzzinssatzes kann z. B. über die Internetseite

<https://bundesbank.de>

abgefragt werden.

1.3.4 Beträgt der Referenzzinssatz Null oder mehr als Null, wird kein Verwahrentgelt erhoben. Beträgt der Referenzzinssatz Null oder mehr als Null, kann der Kunde/können die Kunden hieraus keine Ansprüche herleiten; eventuelle vertragliche Zinsansprüche des/der Kunden bleiben unberührt.

1.3.5 Sofern ein Girokonto oder mehrere Girokonten überzogen ist/sind (insbesondere eingeräumte oder geduldete Kontoüberziehung), kann der Kunde/können die Kunden hieraus keine Ansprüche gegen die Sparkasse ableiten.

### 1.4 Zahlung des Verwahrentgelts

Die Zahlung des Verwahrentgelts erfolgt vierteljährlich durch Belastung des Kontos \_\_\_\_\_.

### 1.5 Inkrafttreten Verwahrentgelt

Die Rahmenvereinbarung über ein Verwahrentgelt tritt ab dem 27.10.2022 in Kraft.

### 1.6 Sonstige Vereinbarungen zum Verwahrentgelt

## 2 Regelung einer Gesamthöchstgrenze für Sparkonten

### 2.1 Allgemeine Regelungen

2.1.1 Die Sparkasse und der Kunde/die Kunden vereinbaren eine Grenze für die Annahme von Spareinlagen auf den in diese Rahmenvereinbarung einbezogenen Sparkonten des Kunden/der Kunden von insgesamt EUR 50.000,00 (**Gesamthöchstgrenze**).

2.1.2 Sollte das Gesamtguthaben (Summe aller Spareinlagen) der bei Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung vorhandenen Spareinlagen die vereinbarte Gesamthöchstgrenze überschreiten, wird dies geduldet. Geduldet werden auch alle Guthaben aller Zuwachs- und Festzinssparverträge bis zum Ablauf der Sonderzinsvereinbarung, selbst wenn dieser Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung liegt. Die Gesamthöchstgrenze bleibt unberührt. Zuzahlungen sind erst ab dem Zeitpunkt der Unterschreitung der Gesamthöchstgrenze wieder möglich.

2.1.3 Einzahlungen (bar und unbar) auf bestehende und zukünftige Sparkonten sind nur bis zu dieser Gesamthöchstgrenze zulässig.

2.1.4 Über die in Ziffer 2.1.2 genannten Fälle hinaus ist die Sparkasse nicht verpflichtet Überschreitungen der Gesamthöchstgrenze zu dulden. Kommt es gleichwohl zu einer Überschreitung ändert diese die Gesamthöchstgrenze nicht ab.

### 2.2 Inkrafttreten Gesamthöchstgrenze

Die Rahmenvereinbarung über eine Gesamthöchstgrenze tritt ab dem 27.10.2022 in Kraft.

### 2.3 Sonstige Vereinbarungen zur Gesamthöchstgrenze

## 3 Änderungen der Rahmenvereinbarung

### 3.1 Änderungen des Gesamtfreibetrages, des Verwahrentgelts und/oder seiner Berechnung oder der Gesamthöchstgrenze

Änderungen des Gesamtfreibetrages (Ziffer 1.2), der Art und Weise der Berechnung des Verwahrentgelts (Ziffer 1.3) oder der Gesamthöchstgrenze (Ziffer 2.1) werden dem/den Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde/haben die Kunden mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der/die Kunde(n) diese annimmt/annehmen.

### 3.2 Änderungen dieser Rahmenvereinbarung für Verwahrentgelte (mit Ausnahme der Änderungen nach Ziffer 3.1)

3.2.1 Änderungen dieser Rahmenvereinbarung für Verwahrentgelte mit Ausnahme der Änderungen nach Ziffer 3.1. bietet die Sparkasse dem/den Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform an. Hat der Kunde/haben die Kunden mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

#### 3.2.2 Annahme durch den/die Kunden

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der/die Kunde(n) diese annimmt/annehmen, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

**3.2.3 Annahme durch den/die Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion**

Das Schweigen des/der Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

a) das Änderungsangebot der Sparkasse erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Rahmenvereinbarung für Verwahrtgelte

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Sparkasse zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse in Einklang zu bringen ist

und

b) der/die Kunde(n) das Änderungsangebot der Sparkasse nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat/haben.

Die Sparkasse wird den/die Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

**3.2.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion**

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Ziffer 3.2 oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des/der Kunden gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Sparkasse die Zustimmung des/der Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

**3.2.5 Kündigungsrecht des/der Kunden bei der Zustimmungsfiktion**

Macht die Sparkasse von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann/können der/die Kunde(n) die von der Änderung betroffene Rahmenvereinbarung für Verwahrtgelte sowie die einbezogenen Kontoverträge nach Maßgabe von Ziffer 4 dieser Rahmenvereinbarung für Verwahrtgelte vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse den/die Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

**4 Kündigung der Rahmenvereinbarung**

Als unselbstständiger Bestandteil der einbezogenen Kontoverträge ist die Rahmenvereinbarung nicht eigenständig kündbar. Kündigungsrechte bezüglich der einbezogenen Kontoverträge bleiben unberührt.

Unterschrift(en) Kunde(n)/ges. Vertreter

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift(en) Sparkasse

Ort, Datum

Leipzig, 26.10.2022 \_\_\_\_\_

manuell